

Städtetag Nordrhein-Westfalen

- Geschäftsführendes Vorstandsmitglied -

An die
Damen und Herren
Mitglieder des Hauptausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

Köln-Marienburg, 19.11.1987/th
Lindenallee 13-17
Postanschrift: 5 Köln 51, Postfach 51 06 20
Aktenzeichen: NW 10/53-00
Umdruck-Nr.: A 865 - 3 26
Ruf (02 21) 37 71 1 Durchwahl 37 71
Fernschreiber 8 882617
Sparkasse der Stadt Köln 30202 154
BLZ 370 50 198

Rundfunkänderungsgesetz;
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 10/2358

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,



bei den Beratungen des Rundfunkänderungsgesetzes - Gesetzentwurf der Landesregierung - bitten wir Sie, folgende Änderungsvorschläge zu berücksichtigen:

Zu Ziffer 19 (§ 23 Abs. 2)

Auch nach der Neufassung des § 23 Abs. 2 soll § 4 (Zulassung, Antragsverfahren) für die Zulassung von lokalem Rundfunk gelten. Wir schlagen vor, hierbei § 4 Abs. 3, der eine Dreimonatsfrist für die Antragstellung vorsieht, auszunehmen.

Begründung:

Wenn seitens der Landesanstalt für Rundfunk voraussichtlich im Januar die erste Bekanntmachung über die zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten herausgegeben wird, beginnt für die betroffenen kreisfreien Städte und Kreise (Veranstaltergemeinschaften) die Dreimonatsfrist. Hiermit wird ein nicht vertretbarer Zeitdruck entstehen. Die aus einem früheren Entwurf eines Landesmediengesetzes - als noch eine Entscheidung zwischen mehreren möglichen Anbietergemeinschaften zu treffen war - übernommene Dreimonatsfrist sollte daher gestrichen werden. Es gibt, da eine Lizenz nur einer bestimmten, nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien gegründeten Veranstaltergemeinschaft erteilt wird, keinen überzeugenden Grund mehr für eine solche Fristsetzung.

Zu Ziffer 24 (§ 26 Abs. 2 Ziff. 7)

Die Ziffer 7 (Möglichkeit einer Befristung der Bestimmung der in § 26 Abs. 1 Satz 1 genannten Mitglieder auf 5 Jahre) sollte gestrichen werden.

Begründung:

Dem Grundgedanken einer Befristung ist durchaus zuzustimmen. Es dürfte jedoch eher zu Schwierigkeiten als zur Schaffung einer besonderen Flexibilität führen, wenn vom Gesetzgeber die Möglichkeit einer Befristung auf 5 Jahre vorgegeben wird, da hierbei nach anderen Regelungen bestimmte Mandatszeiten außer acht bleiben.

Zu Ziffer 26 (§ 26 Abs. 7 Ziffer 2 - bisherige Fassung)

Die Ziffer 2 (das Mitglied des Vereins muß im Verbreitungsgebiet seine Wohnung oder seinen ständigen Aufenthalt haben) sollte gestrichen werden.

Begründung:

Ziffer 2 schließt aus, daß z. B. ein bei einer gesellschaftsrelevanten Gruppe im Verbreitungsgebiet tätiger Mitarbeiter, der jedoch außerhalb des Verbreitungsgebiets wohnt, Mitglied der Veranstaltergemeinschaft werden kann. Es hat sich bereits gezeigt, daß in Einzelfällen damit mögliche aktive Mitglieder verhindert werden, deren Engagement im Verbreitungsgebiet des lokalen Rundfunks ihres Arbeitsortes wünschenswert wäre.

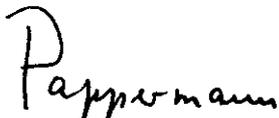
Zu Ziffer 27 (§ 26 Abs. 8 Buchst. c)

Buchstabe c - gleiches gilt für Buchstabe b, wenn dem Vorschlag zu Ziffer 24 gefolgt wird - sollte gestrichen werden.

Begründung:

Eine Notwendigkeit für diese ergänzende Regelung wird nicht gesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ernst Pappermann